

**SATZUNG**  
**der Gemeinde Zolling**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung**  
**ihrer Bestattungseinrichtung**  
**sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen**  
**(Friedhofsgebührensatzung)**  
**für den Gemeindefriedhof Oberappersdorf**  
**Vom 19.12.2007**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Zolling folgende

**Satzung:**

---

**I.**  
**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**  
**Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) eine Grabgebühr (§ 4)
  - b) sonstige Gebühren (§ 5)
  - c) Verwaltungsgebühren (§ 6)
- (3) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
  - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
  - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

**II.**  
**Einzelne Gebühren**

**§ 4**

**Grabgebühr**

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
- a) eine Familiengrabstätte                      45,00 Euro
  - b) eine Urnennische                              25,00 Euro.
- (2) Für die Verlängerung des Grabbenutzungsrechtes gelten die Jahresbeiträge in Absatz 1.

**§ 5**

**Sonstige Gebühren**

- (1) Für die Benutzung und Reinigung des Leichenhauses wird für jeden Sterbefall eine Gebühr von 30,00 Euro erhoben.
- (2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

**§ 6**

**Verwaltungsgebühren**

An Verwaltungsgebühren werden erhoben:

- |   |                    |
|---|--------------------|
| 1. Schriftliche Auskünfte (Rahmengebühr)                        | 5,00 € bis 20,00 € |
| 2. Gebühren für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern | 15,00 €            |
| 3. Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen                    | 15,00 €            |
| 4. Ausstellung einer Graburkunde                                |                    |
| Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechts         | 15,00 €            |
| 5. Gestattung der Ausgrabung und Umbettung einer Leiche         | 15,00 €            |

**III.  
Schlussbestimmungen**

**§ 7  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren vom 09.08.1991, in der zuletzt geänderten Fassung der 1. Änderung vom 02.11.1995 außer Kraft.

Zolling, 19.12.2007



G. Wiesheu  
Ester Bürgermeister

